

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e. V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerderverein@dfe-kreisoffenbach.de



## Satzung

des

### Fördervereins der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.01.2009 in Dietzenbach.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.05.2012.

<b>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> .....	S. 1
<b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b> .....	S. 1
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....	S. 1
<b>§ 4 Mitgliedsbeiträge</b> .....	S. 2
<b>§ 5 Organe</b> .....	S. 3
<b>§ 6 Vorstand</b> .....	S. 3
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b> .....	S. 4
<b>§ 8 Kassenprüfung</b> .....	S. 5
<b>§ 9 Auflösung</b> .....	S. 6
<b>§ 10 Schlussbestimmungen</b> .....	S. 6

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerderverein@dfe-kreisoffenbach.de



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Str.1.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach §52 AO.  
Der Verein fördert die schulischen und außerschulischen Aufgaben der Dezentralen Förderschule (DFE) im Kreis Offenbach.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Unterstützung therapeutischer, sozialpädagogischer, erlebnispädagogischer und sonderpädagogischer Aktivitäten für Schüler und Schülerinnen der Dezentralen Förderschule;
  - die Durchführung von präventiven Angeboten zur Stärkung von sozialen und emotionalen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen im Kreis Offenbach;
  - die Beteiligung an regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungen für Fachkräfte im Bereich schulischer Erziehungshilfe und benachbarter Aufgabenfelder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger ist nicht möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerderverein@dfe-kreisoffenbach.de



- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - Informations- und Auskunftsrechte.
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein.
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. In begründeten Ausnahmefällen ist die Stimmübertragung per schriftlicher Vollmacht möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod.
  - durch Austritt.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.
- (6) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluß findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerdereverein@dfe-kreisoffenbach.de



## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen,

dem/r 1. Vorsitzenden  
dem/r 2. Vorsitzenden  
dem/r Kassierer/in  
dem/r Schriftführer/in  
einem Mitglied der Schulleitung der DFE.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz (1) aufgeführten fünf Vorstandsmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter prinzipiell der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerderverein@dfe-kreisoffenbach.de



- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluß mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - eine Verletzung von Amtspflichten
  - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist Aufgabe des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt-

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerderverein@dfe-kreisoffenbach.de



gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muß enthalten :
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu

# Förderverein der Dezentralen Schule im Kreis Offenbach e.V.

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach  
Tel.: 06074/8180 4158, Fax:06074/8180 4159  
E-Mail: foerdereverein@dfe-kreisoffenbach.de



gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Offenbach, der es für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.01.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

- Elisabeth Prefi
- Elke Buschardt-Schäfer
- Isabelle Tegel
- Christina Baum
- Ilse Franz
- Edeltraud Ehlert
- Stefan Schmidt
- Thorsten Wagner

Dietzenbach, den 20.01.2009